



VEREINBARUNG ÜBER EINE MASSNAHMENBEZOGENE FINANZHILFE FÜR MEHRERE EMPFÄNGER

VEREINBARUNG NR. VS/2013/0178

Die **Europäische Union** („die Union“), vertreten durch die Europäische Kommission („die Kommission“), die zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten wird durch , ,

einerseits

und

1. [vollständige Bezeichnung]

[Rechtsform]

[vollständige Anschrift]

(„der Koordinator“), zur Unterzeichnung der Vereinbarung vertreten durch [Funktion, Vorname und Name],

sowie die folgenden übrigen Empfänger:

2. [vollständige Bezeichnung] ([Staat])

3. [vollständige Bezeichnung] ([Staat])

[usw. für jeden Empfänger],

die vom Koordinator kraft seiner Vollmacht(en) gemäß Anhang IV für die Unterzeichnung der Vereinbarung vertreten werden,

für die Zwecke dieser Vereinbarung, wenn Bestimmungen sowohl den Koordinator als auch die übrigen Empfänger betreffen, gemeinsam „die Empfänger“ bzw. einzeln „der Empfänger“ genannt,

andererseits,

VEREINBAREN

die Besonderen Bedingungen („die Besonderen Bedingungen“) sowie die folgenden Anhänge:

Anhang I Beschreibung der Maßnahme: [...] Seite(n)

Anhang II Allgemeine Bedingungen („die Allgemeinen Bedingungen“): 33 Seiten

Anhang III Kostenvoranschlag für die Maßnahme: [...] Seite(n)

Anhang IV Unterzeichnungsvollmacht(en) der (des) übrigen Empfänger(s) für den Koordinator

Anhang V Muster für den Bericht über die technische Durchführung: 13 Seiten

Anhang VI Muster für die Abrechnungen: entfällt

Anhang VII Muster-Leistungsbeschreibung für die Bescheinigung über die Abrechnungen: entfällt

Anhang VIII Muster-Leistungsbeschreibung für den Prüfbericht über die operativen Aspekte: entfällt

Anhang IX Muster-Leistungsbeschreibung für die Bescheinigung über die Kostenrechnungsverfahren: entfällt

die Bestandteile dieser Vereinbarung („die Vereinbarung“) sind.

Die Besonderen Bedingungen gehen den Anhängen vor.

Die Allgemeinen Bedingungen (Anhang II) gehen den übrigen Anhängen vor.

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL I.1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

Die Kommission gewährt den Empfängern nach Maßgabe der Besonderen und der Allgemeinen Bedingungen sowie der übrigen Anhänge eine Finanzhilfe zur Durchführung der in Anhang I beschriebenen Maßnahme **[Bezeichnung der Maßnahme]** („die Maßnahme“).

Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung nehmen die Empfänger die Finanzhilfe an und verpflichten sich, die Maßnahme eigenverantwortlich durchzuführen.

ARTIKEL I.2 – INKRAFTTRETEN DER VEREINBARUNG UND DAUER DER MASSNAHME

I.2.1 Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet wird.

I.2.2 Die Maßnahme hat eine Laufzeit von **12 Monaten** ab dem [*eine der Optionen wählen:*] [ersten Tag nach dem Tag der Unterzeichnung durch die letzte Partei] [ersten Tag des Monats nach dem Tag der Unterzeichnung durch die letzte Partei] [Datum eintragen] („Beginn der Laufzeit der Maßnahme“). Die Laufzeit wird in Kalendertagen festgelegt.

ARTIKEL I.3 – HÖCHSTBETRAG UND FORM DER FINANZHILFE

Die Finanzhilfe beläuft sich auf **höchstens [...] EUR** und wird wie folgt gewährt:

- (a) Erstattung von [...] % der förderfähigen Kosten der Maßnahme („Erstattung der förderfähigen Kosten“), deren Betrag auf [...] EUR geschätzt wird, auf der Grundlage
 - i) der tatsächlich getätigten Ausgaben („Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten“) für die direkten Kostenarten der Empfänger [und der verbundenen Einrichtungen]
 - ii) Erstattung von Einheitskosten: entfällt
 - iii) Erstattung als Pauschalbetrag: entfällt
 - iv) von 7 % der gemeldeten förderfähigen direkten Kosten („Pauschalsatzfinanzierung“) für die indirekten Kostenarten der Empfänger [und der verbundenen Einrichtungen]
 - v) Erstattung der gemäß den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Empfängers ermittelten Kosten: entfällt
- (b) Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten: entfällt
- (c) Finanzierungsbeitrag als Pauschalbetrag: entfällt
- (d) Finanzierungsbeitrag als Pauschalsatzfinanzierung: entfällt

ARTIKEL I.4 – ZUSATZBESTIMMUNGEN ZU BERICHTEN, ZAHLUNGEN UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

I.4.1. Berichtszeiträume, Zahlungen

Ergänzend zu den in den Artikeln II.23 und II.24 festgelegten Bestimmungen gilt hinsichtlich der Berichtszeiträume und Zahlungsmodalitäten Folgendes:

- Nach Inkrafttreten der Vereinbarung erhält der Koordinator eine Vorfinanzierung in Höhe von 40 % des in Artikel I.3 festgelegten Höchstbetrags;
- Der Koordinator erhält eine zweite Vorfinanzierungstranche in Höhe von 30 % des in Artikel I.3 festgelegten Höchstbetrags, sofern mindestens 70 % der vorherigen Tranche verwendet wurden;
- Einziger Berichtszeitraum vom Beginn der Laufzeit bis zu dem in Artikel I.2.2 festgelegten Ende der Laufzeit der Maßnahme: Der Koordinator erhält die Restzahlung[nach Vorlage einer Bescheinigung über die Abrechnungen und die zugrunde liegenden Vorgänge („Bescheinigung über die Abrechnungen“) für jeden Empfänger].

[In Abweichung von Artikel II.23.2 Buchstabe d haben die Empfänger keine Bescheinigung über die Abrechnungen vorzulegen.]

I.4.2 Zahlungsfristen

Für die Auszahlung des Restbetrags verfügt die Kommission über eine Frist von 90 Tagen.

I.4.3 Sprache, in der die Zahlungsanträge, Berichte über die technische Durchführung und Abrechnungen abzufassen sind

Sämtliche Zahlungsanträge, Berichte über die technische Durchführung und Abrechnungen sind in deutscher Sprache vorzulegen.

ARTIKEL I.5 – BANKKONTO

Die Zahlungen erfolgen auf folgendes Konto des Koordinators:

Name der Bank: [...]

Anschrift der kontoführenden Zweigstelle: [...]

Genauere Bezeichnung des Kontoinhabers: [...]

Vollständige Kontonummer (einschließlich der Bankcodes): [...]

IBAN: [...]

ARTIKEL I.6 – FÜR DIE DATENVERARBEITUNG VERANTWORTLICHER UND KONTAKTDATEN DER PARTEIEN

I.6.1 Für die Datenverarbeitung Verantwortlicher

Der für die Datenverarbeitung Verantwortliche im Sinne von Artikel II.6 ist: GD Beschäftigung, Soziales und Integration.

I.6.2 Kontaktdaten der Kommission

Mitteilungen an die Kommission sind an die folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration
Direktion [...]
Referat [...]
B-1049 Brüssel, Belgien
E-Mail: [Funktionsmailbox]

I.6.3 Kontaktdaten der Empfänger

Mitteilungen der Kommission an die Empfänger sind an die folgende Anschrift zu richten:

[Name]
[Funktion]
[Bezeichnung der Einrichtung]
[vollständige Anschrift]
E-Mail: [...]

ARTIKEL I.7 – MIT DEN EMPFÄNGERN VERBUNDENE EINRICHTUNGEN

[*Entweder:*] [Entfällt.] [*oder der folgende Text:*]

[Für die Zwecke dieser Vereinbarung gelten die folgenden Einrichtungen als verbundene Einrichtungen:

- [Bezeichnung der Einrichtung], verbunden mit [Bezeichnung oder Kurzbezeichnung des Empfängers];
- [Bezeichnung der Einrichtung], verbunden mit [Bezeichnung oder Kurzbezeichnung des Empfängers];

[usw. für weitere verbundene Einrichtungen]]

ARTIKEL I.8 – KOOPERATIONSVEREINBARUNG

Die Empfänger schließen eine Vereinbarung, in der sie ihre interne Zusammenarbeit in Bezug auf Arbeitsweise und Koordinierung regeln. Diese Vereinbarung deckt alle Aspekte ab, die für das Management der Empfänger und die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind.

ARTIKEL I.9 – BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU HAFTUNG, EINZIEHUNGEN UND FINANZIELLEN SANKTIONEN

Die finanzielle Haftung jedes Empfängers beschränkt sich auf den von ihm geschuldeten Betrag, zuzüglich etwaiger Beträge, die die Kommission als Kostenbeitrag für seine verbundenen Einrichtungen rechtsgrundlos gezahlt hat.

Artikel II.26.3 Buchstabe c findet keine Anwendung.

ARTIKEL I.10 – SONDERBESTIMMUNGEN ÜBER MITTELZUWEISUNGEN

Abweichend von Artikel II.22 Unterabsatz 1 sind Mittelzuweisungen zwischen verschiedenen Kostenarten auf 10 % der des Gesamtbetrags der Kostenart, für die die Mittel bestimmt sind, beschränkt.

ARTIKEL I.11 – BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN MIT DRITTLANDSEMPFÄNGERN

[*Entweder:*] [Entfällt.] [*oder der folgende Text:*]

[Abweichend von Artikel II.18.2 können für alle Streitigkeiten zwischen der Union und einem Empfänger, der in einem anderen als einem Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig niedergelassen ist („Drittlandsempfänger“) über Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung, die nicht gütlich beigelegt werden können, von der Kommission und/oder dem Drittlandsempfänger die belgischen Gerichte angerufen werden. Hat eine Partei (die Kommission oder der Drittlandsempfänger) bei einem belgischen Gericht bezüglich der Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung Klage erhoben, so kann die andere Partei Ansprüche bezüglich der Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung nur bei dem bereits angerufenen belgischen Gericht geltend machen.]

ARTIKEL I.12 – INTERNATIONALE ORGANISATIONEN ALS EMPFÄNGER

[*Entweder:*] [Entfällt.] [*oder der folgende Text:*]

I.12.1 Streitbeilegung – Schiedsverfahren

- (a) Abweichend von Artikel II.18 werden im Zusammenhang mit der Vereinbarung entstehende Streitfälle zwischen der Kommission und einem jeglichen Empfänger, der eine internationale Organisation ist, die nicht gütlich beigelegt werden können, nach dem in den Buchstaben b bis g beschriebenen Verfahren einem Schiedsausschuss vorgelegt.
- (b) Teilt eine Partei der anderen Partei ihre Absicht mit, ein Schiedsverfahren in Anspruch zu nehmen, nennt sie ihr auch den von ihr bestellten Schiedsrichter. Die zweite Partei bestellt ihren Schiedsrichter innerhalb eines Monats nach dieser schriftlichen Mitteilung. Sofern die beiden Parteien sich nicht auf einen einzigen Schiedsrichter einigen, bestellen die beiden Schiedsrichter innerhalb von drei Monaten nach Bestellung des Schiedsrichters der zweiten Partei einvernehmlich einen dritten Schiedsrichter, der im Schiedsausschuss den Vorsitz führt.
- (c) Innerhalb eines Monats nach der Bestellung des dritten Schiedsrichters einigen sich die Parteien auf den Auftrag des Schiedsausschusses, einschließlich des zu beachtenden Verfahrens.
- (d) Die Schiedsverhandlungen finden in Brüssel statt.
- (e) Der Schiedsausschuss wendet die Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarung an. Der Schiedsausschuss erläutert im Schiedsspruch ausführlich die Gründe für seine Entscheidung.

- (f) Der Schiedsspruch ist endgültig und für die Parteien bindend, die hiermit ausdrücklich auf alle weiteren Rechtsbehelfe verzichten.
- (g) Die Kosten, einschließlich – soweit angemessen – aller Auslagen der Parteien für das Schiedsverfahren, werden vom Schiedsausschuss unter den Parteien aufgeteilt.

I.12.2 Bescheinigungen über die Abrechnungen

[*Entweder:*] [Entfällt.] [*oder der folgende Text:*]

[Die Bescheinigungen über die Abrechnungen, die ein jeglicher Empfänger, der eine internationale Organisation ist, gemäß Artikel II.23.2 vorzulegen hat, werden von ihrem üblichen internen oder externen Rechnungsprüfer gemäß ihren Finanzvorschriften und – verfahren ausgestellt.]

I.12.3 Kontrollen und Prüfungen

Die zuständigen Stellen der Union richten ihre Anträge auf Kontrollen und Prüfungen im Sinne von Artikel II.27 an den Generaldirektor eines jeglichen Empfänger, der eine International Organisation ist.

Ein jeglicher Empfänger, der eine internationale Organisation ist, stellt den zuständigen Stellen der Union auf Anfrage sämtliche Finanzinformationen zur Verfügung, einschließlich der Gesamtabrechnungen über die Maßnahme, wenn diese von ihm selbst oder gemeinsam mit ihren verbundenen Einrichtungen oder Unterauftragnehmern ausgeführt wird.

I.12.4 Anwendbares Recht

Abweichend von Artikel II.18.1 unterliegt diese Vereinbarung dem geltenden Unionsrecht und erforderlichenfalls subsidiär dem Recht des Landes, wo ein jeglicher Empfänger, der eine internationale Organisation ist, seinen rechtlichen Sitz hat.

I.12.5 Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten

Diese Vereinbarung ist nicht als Verzicht auf Vorrechte, Befreiungen oder Immunitäten auszulegen, die einem jeglichen Empfänger, der eine internationale Organisation ist, durch ihre Satzung oder das Völkerrecht gewährt werden.]

ARTIKEL I.13 – SONSTIGE BESONDERE BEDINGUNGEN

Entfällt.

UNTERSCHRIFTEN

Für den Koordinator
[Vorname/Name]

Für die Kommission
[Vorname/Name]

.....

.....

..... (Ort)

[Brüssel][Luxembourg]

den (Datum)

den (Datum des C.A.D.-Stempels)

In zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache.

Draft